

Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.

U r s c h r i f t

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Geschäfts- u. Sportjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Vereinsorgane

§ 8 Präsidium

§ 9 Unionsrat

§ 10 Delegiertenversammlung

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 Wählbarkeit für Ämter der DSU

§ 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.“. Er ist im Vereinregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weißenthurm. Die offizielle Abkürzung lautet „DSU“.

§ 2 Zweck

- (1) Die DSU bezweckt die Förderung des Schießsports in Deutschland (insbesondere Großkaliber) durch Zusammenschluss der Sportschützen unter Wahrung der inneren Selbstständigkeit der Vereine. Der DSU obliegt die direkte Vertretung Ihrer Mitglieder im In- und Ausland. Landesverbände sind nicht vorgesehen.
- (2) Die DSU ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäss seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ab-

gabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

(3) Seine Ziele werden erreicht durch:

- 1) Pflege des Schießsportes (insbesondere Großkaliber).
- 2) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Schießsport.
- 3) Durchführung von Deutschen Meisterschaften
- 4) Abhaltung von Bundespokalschießen, Liga-Runden und weiteren Wettbewerben
- 5) Heranführung der Jugend an den Schießsport
- 6) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport.
- 7) Mitwirkung bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung.
- 8) Unterstützung und Beratung der Behörde in schießsportlichen Fragen
- 9) Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen

§ 3 Geschäfts-, Sportjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Sportjahr ist der Zeitraum vom 01.06. bis 31.05.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung der DSU an sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen.
- (2) Unmittelbare Mitglieder können nur Vereine sein, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen haben.

Die Vereine müssen sich die Förderung und Pflege des Schießsports zum Ziel gesetzt haben und Übungs- und Wettbewerbsschießen nach den Regeln der DSU veranstalten.

- (3) Durch die Aufnahme in einen Verein werden die diesem Verein angehörenden Mitglieder zu mittelbaren Mitgliedern der DSU, sofern sie nicht als mittelbare Mitglieder aus der DSU ausgeschlossen sind und sofern nicht eine Aufnahmesperre verhängt ist.
- (4) Über den schriftlich an das DSU Präsidium gerichteten Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet dieses innerhalb von zwei Monaten. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied die Beschwerde an das Präsidium offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu richten, das darüber endgültig entscheidet.
- (5) Einzelpersonen, die sich um die DSU besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben beratenden Sitz in der Delegiertenversammlung.
- (6) Präsidenten der DSU, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheidet, können vom Präsidium zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium und in der Delegiertenversammlung.
- (7) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Natürliche Personen können als Einzelmitglieder Mitglied der DSU werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der DSU zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Unionsrat festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) haben die Anzahl der ihnen angeschlossenen Mitglieder und deren Anschriften der DSU schriftlich mitzuteilen und bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres

die dementsprechenden Beiträge zu entrichten.

Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Vereines ist der Geschäftsstelle der DSU unverzüglich mitzuteilen

- (4) Ihre Mitgliedsrechte üben die Vereine in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Jeder Verein hat eine Stimme pro angefangene fünfzig der diesem Verein angehörenden und der DSU gemeldeten Mitgliedern. Die benannten Delegierten müssen selbst der DSU gemeldet sein.
- (5) Allen Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.
- (6) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der DSU.
- (7) Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Wegen rechts- und satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens können unmittelbare und mittelbare Mitglieder vom Präsidium gerügt werden. Mittelbare Mitglieder können wegen besonders unsportlichen Verhaltens für die Teilnahme an Wettbewerben der DSU gesperrt werden. Die Dauer der Sperre darf 3 Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss oder Tod. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- (2) Der Ausschluss eines Vereines ist nur möglich, wenn die Satzung des Vereines gegen die Bestimmungen der DSU Satzung verstößt und der Verein trotz Aufforderung durch die DSU nicht bereit ist, die Vereinssatzung so zu ändern, dass sie der DSU Satzung nicht widerspricht. Gleiches gilt für erhebliches schädigendes Verhalten des Vereines oder des Mitgliedes gegenüber den Interessen der DSU.
- (3) Der Ausschluss sonstiger Mitglieder kann erfolgen, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anordnungen oder schießsportlichen Regeln der DSU verstoßen oder deren Interessen erheblich gefährdet haben.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- (5) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann

die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Präsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur DSU ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe der DSU sind :

1. das Präsidium
2. der Unionsrat
3. die Delegiertenversammlung

§ 8 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 1. der Präsident
 2. vier VizepräsidentenGesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident als Alleinvertretungsberechtigter und die vier Vizepräsidenten jeweils zu zweit.
Die Zuständigkeit des Präsidenten und seiner vier Vizepräsidenten wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Unionsratversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt durchzuführen.
Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder sie verlangen.

- (4) Das DSU Vermögen wird vom Präsidium verwaltet. Dem im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes beauftragten Präsidiumsmitglied obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.
- (5) Zur Erledigung der laufenden DSU Geschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten bzw. die auf dem Grundstück Stierweg 54 in Weißenthurm bereits eingerichtete Geschäftsstelle zu nutzen.
Diese ist mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer zu besetzen. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Er nimmt an den Sitzungen der Organe der DSU beratend teil. Er darf ein Amt innerhalb eines Organs der DSU bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.

§ 9 Unionsrat

- (1) Dem Unionsrat gehören an:
 - 1) die Mitglieder des Präsidiums und
 - 2) zwanzig Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (2) Der Unionsrat soll von dem Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Unionsrat ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 11 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Unionsrat einberufen.
- (3) Der Unionsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten
 - 1) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
 - 2) Bestellung von Sonderausschüssen
 - 3) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums

- 4) Bestimmung eines Termins und des Veranstaltungsortes einer Delegiertenversammlung.
 - 5) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. Unionsrates, die für die DSU nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet.
 - 6) Bei Suspendierung von mehr als einem Mitglied des Präsidiums bestimmt der Unionsrat eine Frist, innerhalb derer eine außerordentliche Neu- bzw. Ergänzungswahl einzuberufen ist.
 - 7) Wahl des Präsidiums und der Kassensprüfer
 - 8) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Präsidiums
 - 9) Festsetzung des DSU Beitrages
- (4) Wahl der Unionsratmitglieder
Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden zwanzig stimmberechtigten Mitglieder des Unionsrat werden für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für die erste durchzuführende ordentliche Wahl gilt, dass bei der Delegiertenversammlung für das Kalenderjahr 2002, die nach Ablauf des Jahres 2002 bis spätestens 30.04.2003 durchzuführen ist, erstmals zehn der zur Zeit der Satzungsänderung dem Unionsrat angehörenden Mitglieder zur Wahl stehen. Die zur Wahl stehenden Personen werden bei der ersten Wahl vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Drei Jahre später stehen die verbleibenden zehn Mitglieder zur Wahl. Nach dieser Übergangszeit werden regelmäßig alle drei Jahre zehn Mitglieder des Unionsrat neu gewählt, die Amtszeit jedes gewählten Unionsratmitgliedes beträgt sechs Jahre. Sollten Unionsratsmitglieder im Laufe ihrer Wahlperiode in das Präsidium gewählt werden, sind Ersatzmitglieder bei der nächsten Delegiertenversammlung zu wählen.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus
 - 1) den Mitgliedern des Unionsrates
 - 2) den Delegierten der Vereine
 - 3) den Ehrenmitgliedern
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 - 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Unionsrates
 - 2) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Unionsrates
 - 3) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern (§9 Abs.5)
 - 4) Satzungsänderungen
 - 5) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung
 - 6) Auflösung der DSU
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand. Zu laden sind nur die Vereine, die Mitglieder des Unionsrates und die Ehrenmitglieder.
Die Vereine haben die Anzahl der zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten unter Vorlage einer Namensliste dem DSU Präsidium im Sinne des § 26 BGB bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Zu spät eingehende oder unvollständige Meldungen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss dieser Delegierten von der Versammlung.
- (4) Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 6 Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle oder dem Präsidium der DSU eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des DSU bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Unionsrates und jeder Delegierte haben je nur eine Stimme.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der DSU erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Unionsrates oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlan-

gen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder den Präsidium zu richten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe der DSU und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse der DSU entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders bevorzugt werden.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Organe und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die zu Beginn einer Sitzung oder Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit gem. § 12 Abs. 1 Satz ist nicht mehr gegeben, wenn im Verlaufe der Veranstaltung weniger als 1/3 der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Grundlage für die Berechnung der Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist die Anzahl der anwesenden Delegierten.

- (2) Wahlen haben offen zu erfolgen, es sei denn, dass mehrere Vorschläge vorliegen oder einem Antrag auf schriftliche Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.

- (3) Abstimmungen des Präsidiums oder des Unionsrates können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Präsidium im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Wählbarkeit für Ämter in der DSU

Sämtliche Mitglieder des Präsidiums und des Unionsrates müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der DSU sein.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Deutschen Schießsport Union (DSU) ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Deutschen Sportbund zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es für Zwecke des deutschen Sportes einzusetzen und es gegebenenfalls einer die Tradition und Aufgabe der Deutschen Schießsport Union (DSU) übernehmenden Institution zu überantworten.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Andernach.